

die Erklärung der Staatsregierung die Frage über die eventuelle Wahl sich erledigt hat, würde immer noch die Frage übrig bleiben, ob nicht das Anführen des Herrn Vechla einer weiteren Bescheinigung bedürfe. In ersterer Beziehung aber muß ich an die Spitze stellen, daß ich allerdings aus der Mittheilung des Herrn Staatsministers nicht genau entnommen habe, ob die Entschuldigungsursache des Herrn Claus lediglich aus seinen Gesundheitsverhältnissen entlehnt worden ist. Wäre dies der Fall, so würde ich unbedingt dem Abg. Haberkorn beizutreten haben, daß sich die Einforderung der Wahlacten nicht als unbedingt nothwendig darstelle; denn wie schon von anderer Seite her erwähnt worden, steht darüber nach §. 18 a. des Wahlgesetzes dem Wahlcommissar und beziehentlich der Regierungsbehörde unbedingt die Entscheidung zu. Ich habe aber in der Meinung gestanden, daß, wenn auch die Kränklichkeit des Herrn Claus in Frage gekommen, sei doch hier nicht von einer solchen Kränklichkeit die Rede gewesen, die ihn, wie es in §. 18 a. heißt, ganz unfähig zu Geschäften mache, sondern daß nur die Kränklichkeit in Verbindung mit dem Geschäftsdrange von der Beschaffenheit sein könne, um die Entschuldigungsursache nach §. 18 c. als durchschlagend erscheinen zu lassen. In diesem Falle möchte ich mit Bestimmtheit der Kammer das Recht vindiciren, noch nachträglich zu prüfen, ob sie mit der vom Wahlcommissar gefaßten Ansicht übereinstimme. Denn nach dem Wahlgesetze ist in diesem Falle, auch wenn die Entschuldigungsursache früher vorgebracht worden ist, immer die letzte Entscheidung der Kammer vorzubehalten. Dies zur Erläuterung meiner vorigen Erklärung. Ich würde dem Herrn Staatsminister sehr dankbar sein, wenn er die Gewogenheit haben wollte, zu erklären, ob wirklich ein Krankheitsfall hier vorgelegen habe, der nach §. 18 a. zu beurtheilen war, oder ob die Kränklichkeit nur in Verbindung mit dem Geschäftsdrange in Erwägung gezogen worden sei.

Staatsminister v. Friesen: Der zuerst gewählte Herr Claus hat bei seiner Wahl sich allerdings auf Beides bezogen, auf seine Geschäfte und auf seine Kränklichkeit, aber nicht in Verbindung, so daß etwa Beides zusammen erst den Ablehnungsgrund abgeben sollte, sondern jedes für sich allein. Er hat auch nachgewiesen, daß er seit vier Jahren an einer schweren Augenkrankheit leide, und darauf hin hat die Kreisdirecton seinen Ablehnungsgrund als durchschlagend betrachtet. Ich glaube übrigens zur Abkürzung der Debatte bemerken zu müssen, daß darüber, ob die Acten einzufordern seien, kaum nöthig sein dürfte, noch lange zu berathen. Die Wahlacten liegen vor mir und ich werde sie nach der Sitzung dem geehrten Präsidium zur Einsicht mittheilen. Also scheint sich diese Frage in der That zu erledigen.

Abg. Georgi: Wenn ich nicht irre, geht der Antrag des Directoriums lediglich auf Vorlegung der Wahlacten. Es ist das ganz gewiß ein sachgemäßer Vorschlag; allein nach der jetzigen Erklärung des Herrn Ministers, glaube ich, könnte

wohl die Kammer noch beschließen, dem Abg. Vechla eine kurze Frist zur Bescheinigung seiner Unentbehrlichkeit in seinem Geschäft zu geben. Ich kenne seine Verhältnisse insoweit, daß ich überzeugt bin, die Kammer werde sich später auch nicht anders entscheiden, als sie heute bereits in einem ähnlichen Falle gethan hat, und werde den Abg. Vechla vom Erscheinen in der Kammer entbinden. Es ist aber zu wünschen, daß die Sache bald zur Erledigung kommt, damit der betreffende Wahlbezirk nicht zu lange unvertreten bleibt. Ich glaube daher, es wäre sachgemäß, wenn die geehrte Kammer sich dahin entschiede, das Directorium zu ersuchen, dem Abg. Vechla eine kurze Frist zu geben, um seine Behinderungsgründe zu bescheinigen.

Präsident D. Haase: Betrachtet der geehrte Abgeordnete dies als einen Antrag?

Abg. Georgi: Allerdings!

Präsident D. Haase: Ich werde also den Antrag zur Unterstützung bringen; er geht dahin: abgesehen von der Einforderung der Wahlacten, dem Reclamanten zur Bescheinigung seiner Weigerungsgründe kurze und angemessene Frist zu gestatten.

Abg. Georgi: Mein Wunsch ging nicht dahin, daß das Directorium von der Einsicht der Wahlacten Umgang nehmen möge. Es kann mein Antrag recht füglich neben dem des Directoriums bestehen, als ein Zusatzantrag zu dem Vorschlage des Directoriums, nämlich neben dem auf Vorlegung der Wahlacten, dem Abg. Vechla noch eine kurze Frist zur Bescheinigung seiner Behinderungsgründe zu gestatten.

Präsident D. Haase: Dieser Zusatz beabsichtigt demnach, dem Abg. Vechla eine angemessene Frist zur Beibringung seiner Behinderungsgründe zu gestatten. Wird dieser Antrag unterstützt? — Geschicht vollständig.

Abg. Dehmichen (aus Kiebitz): Wenn Geschäftsverhältnisse ausreichen sollen; in der Kammer nicht zu erscheinen, so kämen Viele, wohl Alle in den Fall, wegzubleiben. Denn, meine Herren, jeder von uns muß sein Geschäft zu Hause preisgeben, während er in der Kammer sitzt. Ich verweise aber auch auf die Praxis, und namentlich bei der Reclamation des frühern Abg. Gehe, der hat sich am Ende doch noch entschlossen, in die Kammer einzutreten. Es war das auch der Fall beim letzten Landtage, wo Abgeordnete nicht in die Kammer eintreten wollten, aber sich doch noch dazu entschlossen. Ich werde also der Ansicht des Directoriums beitreten.

Abg. D. Plagmann: Wenn ich den Vortrag des Herrn Secretairs vollständig aufgefaßt habe, so hat der reclamirende Herr Vechla unter Anderem angeführt, daß er mit dem 1. Januar durch seinen Austritt aus einem Geschäft und durch das Aufhören einer bisher bestandenen Firma die Wählbarkeit in dem betreffenden Bezirke verlieren werde. Es dürfte daher angemessen sein, diejenige Frist, welche ihm nunmehr gewährt werden soll, bis zu diesem Zeitpunkte auszudehnen.

Präsident D. Haase: Wünscht noch Jemand das Wort